

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 31. Januar

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Bestellung eines Vertreters für den Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein (S. 9). — Kirchliche Stellungnahme zu Fragen des öffentlichen Lebens (S. 9). — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Hinterbliebenen (veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1962 S. 51 ff.) (S. 9). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten landeskirchlichen Pfarrstelle für Jugendarbeit (S. 18). — Urkunde über die Bildung einer selbständigen Kirchengemeinde Owschlag, Propstei Schleswig (S. 19). — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Schülerarbeit (S. 19). — Krankenhausseelsorgerkonvent 1963 (S. 19). — Lehrgang für Vikarinnen, Gemeindehelferinnen und Fürsorgerinnen vom 27. März bis 3. Mai 1963 in Frankfurt/Main und Gelnhausen (S. 20). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 20). — Stellenausschreibungen (S. 20).

III. Personalien (S. 21).

Bekanntmachungen

Bestellung eines Vertreters für den
Landespropst für den südlichen Teil des
Sprengels Holstein

Kiel, den 16. Januar 1963

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein hat die Kirchenleitung am 11. Januar 1963 den Propst Dr. Friedrich Zübner zum Vertreter des Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein bestellt.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 78/63

Kirchliche Stellungnahme zu Fragen des
öffentlichen Lebens

Kiel, den 22. Januar 1963

Das Landeskirchenamt gibt von folgendem Rundschreiben der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Kirchenleitungen der evangelischen Landeskirchen in Westdeutschland vom 10. Januar 1963 — Tgb. Nr. 12 567/V. Kenntnis:

„Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Problem befaßt, daß sich häufig kirchliche Stellen, kirchliche Werke und auch einzelne Personen des kirchlichen Lebens zu wichtigen Fragen der Gesetzgebung und der Politik äußern und dabei, wenn auch meist ohne Absicht, den Anschein erwecken, als verträten sie eine offizielle Meinung der evangelischen Kirche. Da aber diese Äußerungen oft weit auseinandergehen, entsteht hierdurch bei den staatlichen Stellen, insbesondere bei den gesetzgebenden Organen, Verwirrung

und Unklarheit, wodurch das Gewicht der evangelischen Stellungnahme erheblich beeinträchtigt wird.

Der Rat hält es deshalb für erforderlich, daß die Gliedkirchen und kirchlichen Werke nach Möglichkeit keine unmittelbaren Eingaben an Organe und Dienststellen der Bundesrepublik richten. Wenn dieses für unerlässlich gehalten wird, muß zumindest der Bevollmächtigte des Rates in Bonn, Herr Prälat D. Kunst, rechtzeitig unterrichtet werden. Noch besser ist es aber, wenn zuvor der Rat durch die Kirchenkanzlei über eine beabsichtigte Stellungnahme unterrichtet wird und hierdurch die Möglichkeit erhält, sich um eine gewisse Koordinierung zu bemühen, wenn es sich herausstellt, daß verschiedene kirchliche Stellen oder Werke sich mit den gleichen Fragen befassen wollen.

In allen Fragen der Diakonie ist, auch gegenüber der Öffentlichkeit, das Diakonische Werk, vertreten durch die in seiner Ordnung bestimmten Organe, kompetent.

Wir bitten die Landeskirchenleitungen, dieses nach Möglichkeit zu beachten und auch die kirchlichen Werke in ihrem Bereich dazu anzuhalten. Die gesamtkirchlichen Werke, sowie die Kammer und Kommission der EKD werden von hier aus im gleichen Sinne verständigt.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.-Nr. 1355/63/1

Richtlinien zur Regelung der Versorgung
der Östpfarrer und ihrer Hinterbliebenen
(veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1962 Seite 51 ff.)

Kiel, den 16. Januar 1963

Nachstehend wird die ab 1. Januar 1963 geltende Fassung
der Östpfarrerrichtlinien des Rates der Evangelischen Kirche

in Deutschland vom 29. November 1962, der Ausführungsbestimmungen vom 30. November 1962 sowie der Bestimmungen für Neuaufnahmen in die Westdeutsche Ostpfarrerverversorgung vom 1. Dezember 1962 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

J.-Nr. 541/63/XI/4 b/F 4 Gen.

Richtlinien

zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen

Vom 29. November 1962.

A. Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

1. „Ostpfarrer“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Hilfsprediger (nicht festangestellte Geistliche nach bestandem 2. Examen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Zusammenbruch zuletzt östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südosteuropas im aktiven Dienst gestanden und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen verloren haben.

Die Zugehörigkeit zu den Ostpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der Ostpfarrer nach dem Zusammenbruch vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gewohnt hat oder in einer Landeskirche im Gebiet der DDR ohne feste Anstellung tätig gewesen ist.

Ostpfarrern, die nach der Verdrängung in einer Landeskirche im Gebiet der DDR fest angestellt worden sind, bleibt — für Bemessung ihrer Bezüge im Rahmen der Richtlinien — der Status des Ostpfarrers bei einer Übersiedlung in die Bundesrepublik erhalten, sofern sie am 8. Mai 1945 bereits mindestens 20 Ruhegehaltsfähige Dienstjahre gehabt haben. Dasselbe gilt auch für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines solchen Ostpfarrers.

2. Den Ostpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Hierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflichtungen für die LKD entstehen, die Kirchenkanzlei, anderenfalls die Landeskirche des jetzigen Wohnsitzes der betreffenden Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Ostkirchenausschuß gehört werden.
3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Ostpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
4. Hinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Zusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 1 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seine Folgen ver-

loren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Hinterbliebene von Ostpfarrern wären.

5. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz in der DDR oder in Ost-Berlin gehabt haben, und ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richtlinien.

B. Wiederverwendung im pfarramtlichen Dienst

§ 2

1. Ostpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtsstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunsten einer festen Anstellung der Ostpfarrer möglichst bald beendet werden.

§ 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Ostpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Neiße-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

§ 4

Vor jeder festen Übernahme eines Ostpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

§ 5

Auf einen Ostpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landeskirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 6

1. Gelingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung für einen Ostpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner Heimatkirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden, und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnsitzes.
2. Hierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.
3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr oder ist sie an der Durchführung der Zuruhesetzung verhindert, so wird die Versetzung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach Anhörung des Ostkirchenausschusses ausgesprochen.

§ 7

Liegen im Falle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Ostpfarrer nach Anhörung der Heimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Ostkirchenausschusses ein Übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnittes C bewilligt werden.

C. Befoldung und Versorgung

a) Allgemeines

§ 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungszahlungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der LKD oder der Landeskirchen.

§ 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder Übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Ostpfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 10

1. Ostpfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Ostpfarrer-Richtlinien.
2. Bis zur Regelung der Versorgung nach Abs. 1 kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

§ 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Ostpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Ostpfarrer versorgt.

§ 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Ostpfarrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Aufwendungen für diese Ostpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Fest übernommene Ostpfarrer sind in ihrer Besoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmachts-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachte Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

§ 14

1. Bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge für fest übernommene Ostpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
2. Die Heimatkirche hat, wenn der betreffende Ostpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als fünf Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum Eintritt in den Dienst der übernehmenden Landeskirche zurückgelegten ruhegehaltssfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltssfähigen Dienstzeit — nach vollen Jahren gerechnet — entspricht.
3. Besteht die Heimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die LKD (§ 20). Hat der fest übernommene Ostpfarrer ein höheres als das in der Heimatkirche bekleidete Amt erlangt, so trägt die übernehmende Landeskirche vorweg 20 v. H. der Versorgungsbezüge aus dem neuen Amt.

4. Sind Ostpfarrer, die in der Heimatkirche eine führende Stellung innehatten, nicht gleichwertig wiederangestellt, so daß sie bei der Zuruhesetzung mit den Bezügen aus dem neuen Amt geringere Bezüge erhalten als die nicht wieder verwendeten vergleichbaren Ostpfarrer aus Mitteln der Ostpfarrerversorgung, so erhalten sie mit Zustimmung der Heimatkirche zu Lasten des Ostpfarrerfinanzausgleichs zusätzlich den nach den folgenden Sätzen zu berechnenden Unterschiedsbetrag. Dem Ruhegehalt aus der neuen Verwendung wird das Ruhegehalt aus dem früheren Amt gegenübergestellt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltssfähigen Dienstzeit und den am 8. 5. 1945 nach dem Recht der Heimatkirche erdienten ruhegehaltssfähigen Dienstbezügen (einschl. ruhegehaltssfähigen Zulagen) zuzüglich der Teuerungszulagen gemäß den Richtlinien ergibt. Der sich etwa ergebende Unterschiedsbetrag wird in voller Höhe neben dem nach § 14 Absatz 3 zu tragenden Anteil an den Versorgungsbezügen im Ostpfarrerfinanzausgleich verrechnet. Die Heimatkirche kann ihre Zustimmung zur Zahlung dieses Unterschiedsbetrages versagen, wenn die führende Stellung durch kirchenfremde Einflüsse erlangt worden war und eine gute kirchliche Bereinigung nicht erfolgt ist. Soweit die Heimatkirche nicht mehr besteht, entscheidet der Rat der LKD über diese Zustimmung.

§ 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Ostpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.

§ 16

1. Im Ruhestand lebende Ostpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Ostpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Heimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
2. Besteht die Heimatkirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der LKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) gewährt.
3. Dies gilt auch, wenn und solange die Heimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

§ 17

1. Ostpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Ostpfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der LKD versorgt.
2. Bei Feststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltssfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Regelung berücksichtigt.

§ 18

1. Hatte der Ostpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat die bisherigen Dienstbezüge und daneben ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen dieser Bezüge des Verstorbenen ausschließlich etwaiger Kinderzuschläge und Dienstaufwandsentschädigungen von der Landeskirche, die den Ostpfarrer zuletzt beschäftigt hat.

2. Stirbt ein Ostpfarrer, der zuletzt Ostpfarrerverforgung bezogen hat, so erhalten die Hinterbliebenen neben den letzten Bezügen des Verstorbenen für den Sterbemonat ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der genannten Bezüge ausschließlich der in Abs. 1 ausgenommenen Bezüge zu Lasten des Ostpfarrerfinanzausgleichs.
3. Die Zahlung der Witwen- und Waisenbezüge im Rahmen der Richtlinien beginnt mit Ablauf des Sterbemonats.
4. § 25 Abs. 1 findet gegebenenfalls Anwendung.

§ 19

1. Ehefrauen und Kinder solcher Ostpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden oder die im Kriege vermisst oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) aus Mitteln der EKD versorgt.
2. Angehörigen von unverheirateten Kriegsgefangenen oder im Kriege vermissten oder sonst verschollenen Ostpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 1 bezeichneten Höhe aus Mitteln der EKD gewährt werden.

§ 19 a

1. Witwengeldberechtigten Witwen von Ostpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Hinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung eine Witwenabfindung bis zur Höhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 3000,— DM, bewilligt werden.
2. Hat eine witwengeldberechtigte Witwe eines Ostpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann oder wird die Ehe aus Alleinverschulden des Ehemanns aufgelöst oder für nichtig erklärt, so kann der Witwe im Rahmen der Richtlinien ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich bewilligt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen. Auch sind die sonstigen Einkünfte der Witwe zu berücksichtigen.
3. Ein Heiratgeld oder Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.
4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Zustimmung der Kirchenkanzlei der EKD ausgesprochen.

§ 20

1. Die nach diesen Richtlinien von der EKD zu leistenden Zahlungen sollen von einer Versorgungskasse der EKD übernommen werden.
2. Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Zahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Zahlungsempfänger wohnt.

§ 21

1. Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der EKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Ostpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
2. Der Ausgleich erfolgt jeweils unter Zugrundelegung des Umlageschlüssels, der für den Zeitraum gilt, in dem die Zahlungen geleistet sind.

3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

b) Höhe der Versorgung

§ 22

1. Ostpfarrer im Ruhestand im Sinne der Richtlinien und Hinterbliebene von Ostpfarrern erhalten eine Versorgung in Höhe der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. 3. 1951 zustehenden ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Heimatkirche mit der Maßgabe, daß bei den der Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge zugrundeliegenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag mit dem für den Wohnsitz des Betroffenen geltenden Satz — vorbehaltlich einer Begrenzung nach § 25 Abs. 1 — zu berücksichtigen ist. Für die am 30. 9. 1961 vorhandenen Bezugsberechtigten, deren Wohnsitz zur Ortsklasse B zählt, bleibt der Besitzstand gewahrt.
2. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Grundgehalt (zuzüglich etwaiger ruhegehaltstfähiger Zulagen) wird um eine Teuerungszulage von 102 % erhöht.
3. Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so tritt zu den gesetzlichen Versorgungsbezügen eine Teuerungszulage von 102 %.
4. Die Regelung über die Mindestversorgungsbeträge in den §§ 118, 124 und 127 BVB. findet auf solche Bezugsberechtigte Anwendung, deren ordentliche Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsrecht der Heimatkirche festgesetzt sind.
5. Die Mindestversorgung der Kriegshinterbliebenen Pfarrwitwen und Pfarrwaisen wird aus einem Ruhegehalt von 55 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des verstorbenen Ehegatten bzw. Vaters berechnet.

§ 23

1. Das Übergangsgeld gemäß § 7 ist in Höhe des am 8. 5. 1945 erdienten Ruhegehalts unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu gewähren. Die Teuerungszulage bemißt sich nach § 22 Abs. 2.
2. Bei Ostpfarrern, die nach dem 1. 9. 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, gilt die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. 5. 1945 als Dienstzeit im Sinne des Besolungs- und Versorgungsrechts, jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus.

§ 24

Der Kinderzuschlag ist nach Höhe, Dauer usw. nach der für die Kirchenbeamten der EKD vorgesehenen Regelung zu zahlen, soweit nicht § 25 Abs. 1 Platz greift.

§ 25

1. Höchstbetrag der Versorgung ist in jedem Falle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jetzigen Wohnsitz des Ostpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.
2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Hinterbliebenen die ihnen nach der Umsiedlung zuerkannten, seinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilfen. Dazu tritt eine Teuerungszulage von 102 %.

§ 26

Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßigen Kürzungen der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach den Richtlinien zu berücksichtigen.

c) Berechnung der Versorgungsbezüge

§ 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche des Ostpfarrers (Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Höchstruhegehalt in jedem Fall 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Ostpfarrers zugrunde zu legen sind.

§ 28

Sind für einen Ostpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatzweise die für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union im Gebiet der DDR am 31. März 1951 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 29

1. Bereitet die Feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge — auch nach § 28 — unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatliche Pauschalbeträge zu zahlen:

a) Ruhestandspfarrer, verheiratet	300,— DM
b) Ruhestandspfarrer, alleinstehend	250,— DM
c) Kirchengemeindebeamte, verheiratet	250,— DM
d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend	200,— DM
e) Witwen	200,— DM
f) Vollwaisen	66,67 DM
g) Halbwaisen	40,— DM
2. Die Versorgungsberechtigten — mit Ausnahme der nach § 39 betreuten Versorgungsberechtigten aus Gliedkirchen in der DDR — erhalten eine Teuerungszulage von 102 % der Pauschalbeträge.
3. Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

§ 30

Für die Angehörigen von vermißten oder gefangenen Ostpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Nachricht des vermißten Ostpfarrers bzw. am Tag der Gefangennahme des Ostpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

§ 31

Im Falle der Wiederverheiratung einer Ostpfarrerwitwe entfällt das Witwengeld. Die Waisen erhalten in diesem Falle Halbwaisengeld und Kinderzuschlag.

d) Anrechnung von Nebeneinnahmen

§ 32

1. Bei der Anrechnung eigener Einkünfte auf die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und § 9 der Richtlinien zu berücksichtigen. § 25 Abs. 1 gilt auch hier.
2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet. Sonstige Arbeitseinkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1—4 des Eink.St.Ges. werden auf das Übergangsgeld in Höhe

von 50 v. H. angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 250,— DM monatlich anrechnungsfrei.

§ 33

1. Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisenrenten und Renten für Verfolgte des Naziregimes sollen nicht auf die Ostpfarrerversorgung angerechnet werden.
2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden insoweit auf die Ostpfarrerhilfe angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des der Ostpfarrerhilfe zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als ruhegehaltsfähig berücksichtigt wurden und nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. § 9 der Richtlinien findet auch hierbei Anwendung.

Für die ab 1. 1. 1953 Neuaufgenommenen gilt § 4 Abs. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 1. Dezember 1962.

D. Dienstaufsicht

§ 34

1. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinargewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner Heimatkirche begründete Disziplinargewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.
2. Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.
3. Ostpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Heimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
4. Untersteht ein nicht beschäftigter Ostpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ist er der Disziplinargewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.
5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

E. Angestellte und Arbeiter

§ 35

1. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhegehalt oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zuzustand, und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.
2. Auf die nach diesen Richtlinien zu zahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

§ 36

1. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine

neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.

2. Die Regelung in Abs. 1 findet auch auf solche Angestellten und Arbeiter Anwendung, die am 8. 5. 1945 eine kirchliche Dienstzeit von mindestens 15 Jahren abgeleistet und f. 3t. das 40. Lebensjahr vollendet hatten.
3. Liegt eine mindestens 25jährige Dienstzeit vor, so erhöht sich der in Abs. 1 bezeichnete Hundertsatz von 50 v. H. auf 60 v. H.
4. Wiederverwendungszeiten im kirchlichen Dienst nach dem 8. Mai 1945 führen zu einer weiteren Steigerung der im Arbeitseinkommen enthaltenen Grundvergütung über den Stand dieser Vergütung am 8. 5. 1945 hinaus, und zwar nach den Sätzen des am 8. 5. 1945 geltenden Tarifrechts.
5. Ist der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das Übergangsgeld voll angerechnet.
6. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des Übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
7. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

§ 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnsitzes im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

F. Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik

§ 38

Zur Versorgung derjenigen in der Bundesrepublik lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz in der DDR oder in Ost-Berlin gehabt haben, sind ausschließlich die Landeskirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zuletzt angehört haben.

§ 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Gliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so finden die Richtlinien der Abschnitte A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jeden Haushaltsjahres der Rat der LKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

§ 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Besoldung oder Versorgung von einer Gliedkirche der LKD oder von einer

Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband einer Gliedkirche der LKD im Gebiet der DDR zuerkannt oder zugebilligt ist.

§ 41

1. Den Versorgungsberechtigten wird eine Versorgung entsprechend der im § 22 Abs. 1 bis 5 getroffenen Regelung zuteil.
2. Die unter § 1 Ziff. 1 Absatz 3 fallenden Versorgungsempfänger erhalten Bezüge nach § 22.
3. Das Übergangsgeld für nichtbeschäftigte, aktive Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR wird auf Grund des erdienten, von der Heimatkirche festzustellenden gesetzlichen Ruhegehaltes nach Abs. 1 und 2 berechnet, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen erfolgen. § 32 Abs. 2 findet Anwendung.
4. § 44 Abs. 2 gilt auch hier.

G. Schlußbestimmungen

§ 42

Aufnahmen in die Ostpfarrerversorgung bedürfen der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses. Vor der Entscheidung sind die Heimatkirche und die für den neuen Wohnsitz zuständige Landeskirche zu hören¹⁾.

§ 43

Die Kirchenkanzlei ist ermächtigt, zu diesen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 44

1. Die Richtlinien in der vorstehenden Form treten mit Wirkung vom 1. 1. 1963 an die Stelle der Richtlinien vom 9. 2. 1962 — *Bl. LKD* 1962 S. 270 ff. —
2. Bleiben die neuen Bezüge hinter den Bezügen nach den bisherigen Richtlinien zurück, so erhalten die Versorgungsberechtigten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung der Nothilfebezüge ausgeglichen wird.
3. Den in die Versorgung im Rahmen der Richtlinien aufgenommenen Ostpfarrern können über die vorbezeichneten Versorgungszahlungen hinaus in Krankheitsfällen Beihilfen und Unterstützungen in Grenzen der entsprechenden Bundesregelung gewährt werden.

Berlin, den 29. November 1962.

Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland

D. Scharf

Ausführungsbestimmungen zu den
Richtlinien
zur Regelung der Versorgung der
Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen

Dom 30. November 1962.

Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 29. November 1962 werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen.

¹⁾ § 42 gilt seit 1. 7. 1949.

1. Zu § 1 Absatz 2:

Den Ostpfarrern gleichgestellte Pfarrer usw.

- a) Die in der Bundesrepublik lebenden Versorgungsberechtigten der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich werden von der Heimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Oberkirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen werden, da die altlutherische Kirche nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
- c) Dasselbe gilt für die Brüderunität und den Bund der ev.-reform. Kirchen Deutschlands.
- d) Die früheren Bediensteten der Inneren Mission können nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden; sie sind an die Hauptgeschäftsstelle von Innerer Mission und Hilfswerk der EKD in Stuttgart zu verweisen.

2. Zu § 1 Absatz 3:

Versorgung der Inhaber von vereinigten Kirchen- und Schulstellen

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die die sog. Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Zulage war ein ruhegehaltstfähiger Teil des Lehrereinkommens, der bei der Festsetzung der staatlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten Ämter zu berücksichtigen ist.

3. Zu § 6 Absatz 2:

Zurruhesetzung von Pfarrern der Landeskirchen im Gebiet der DDR

Vor der Versetzung eines in der Bundesrepublik lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten Ostpfarrers in den Ruhestand durch die Heimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche zu versichern, sofern eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrer-Richtlinien gemäß § 39 erwartet wird.

4. Zu § 8:

Dauer der Versorgung

Die Betreuung im Rahmen der Ostpfarrer-Richtlinien findet in allen Fällen des Fortzugs aus dem Gebiet der Bundesrepublik ihr Ende.

5. Zu § 10 Absatz 1:

Ostpfarrer mit Versorgungsansprüchen an den Staat

Die Zahlungen aus der Ostpfarrerrhilfe sind ihrem Charakter nach freiwillige Leistungen der westdeutschen Landeskirchen, auf die ein Anspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Antragsteller keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Antragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. besitzt, sind diese Ansprüche zunächst geltend zu machen. Ist die Versorgung des Ostpfarrers auf Grund des Bundesgesetzes nach Art. 131 GG. niedriger als diejenige Versorgung, die er nach den Ostpfarrer-Richtlinien erhalten würde, wenn er seine gesamte Dienstzeit als Pfarrer im kirchlichen Dienst abgeleistet hätte, so kann ihm die Differenz zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Ostpfarrerversorgung und der staatlichen Versorgung unter Verrechnung im Ostpfarrer-Finanzausgleich gewährt werden. Diese Zusatzversorgung ist jedoch nur ins-

weit zu gewähren, als sie nicht auf Grund der staatlichen Vorschriften auf die Versorgung auf Grund des G. 131 anzurechnen ist.

Die bisher gesetzte Frist für Versorgungsanträge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. ist beseitigt.

6. Zu § 12:

Rechte aus dem früheren Dienstverhältnis

Mit der Anstellung eines Ostpfarrers im Pfarrdienst einer deutschen Landeskirche erlischt das alte Dienstverhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die EKD geltend gemacht werden. § 14 der Richtlinien bleibt unberührt.

7. Zu § 14 Absatz 2:

Beteiligung der Landeskirchen im Gebiet der DDR an den Versorgungsbezügen

Bei der festen Übernahme eines Pfarrers aus einer Landeskirche im Gebiet der DDR übernimmt diese mit der gem. § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gemäß § 14 Abs. 2 der Richtlinien.

8. Zu § 14 Absatz 3:

Anteil der EKD an den Versorgungsbezügen festangestellter Ostpfarrer

a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Befoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit die nach der Versorgungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Ruhegehalts bzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Anteils der EKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Anteils der EKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Ostpfarrer-Finanzausgleich zu belegen.

b) Eine Beteiligung der EKD an den Aufwendungen für die nach dem 1. Juli 1949 in die Bundesrepublik übergesiedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche fest übernommenen Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrer-versorgung nach Feststellung des Aufnahmeausschusses erfüllt werden.

c) Die bisherige Beschränkung dahin, daß die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Ostpfarrerversorgung an der Versorgung festangestellter Ostpfarrer nicht gegeben sind bei solchen Ostpfarrern, die 3. Zt. der Übersiedlung in die Bundesrepublik bzw. der Erteilung eines Beschäftigungsauftrages usw. durch die anstellende Landeskirche jünger als 50 Jahre und verwendungsfähig sind, wird rückwirkend beseitigt, insoweit die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 der Bestimmungen für Neuaufnahmen gegeben sind.

d) In allen Fällen, in denen vor dem 1. 7. 1949 ein Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch von einer westdeutschen Landeskirche unmittelbar, ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Heimatkirche festangestellt worden und eine Regelung nach Ziffer 7 a der Ausführungsbestimmung nicht möglich ist, wird die Ostpfarrerversorgung anteilmäßig an der nach § 14 Abs. 2 und 3 zu regelnden Versorgung beteiligt, wenn die Voraussetzungen des § 40 der Richtlinien 3. Zt. der Übersiedlung gegeben waren.

9. Zu § 14 Absatz 4:

Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nach dem Recht der Heimatkirche sind

- a) für frühere Superintendenten nach § 28 der Richtlinien zuzüglich der ruhegehaltstfähigen Zulagen nach dem Recht der Heimatkirche,
- b) für Bischöfe und Geistliche in gleicher oder ähnlicher Stellung nach § 28 zuzüglich der Zulagen für die Pröpste in den östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union von 3. Jt. 1800,— DM jährlich und
- c) für die Kirchenbeamten, die durchweg aus dem Gebiet der früheren Evangelischen Kirche der altpreussischen Union stammen, nach dem letzten Grundgehalt pp.

— zu a—c zuzüglich des Teuerungszuschlags gemäß § 22 der Richtlinien — zu berechnen, unbeschadet des § 25, Abs. 1.

10. Zu § 15:

Bei vorübergehender Beschäftigung eines Ostruheständlers im Dienst einer westdeutschen Landeskirche ist die nach dem Umfang des Auftrags zu bemessende Entschädigung insoweit auf die Ostruhebezüge anzurechnen, als diese und die Beschäftigungsvergütung zusammen die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge einschließlich der Teuerungszulagen nach § 22 Abs. 2 überschreiten.

11. Zu § 17:

Feststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit

Die Versorgungsbezüge der von der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Absatz 3 der Richtlinien in den Ruhestand zu versetzenden Ostruhe und deren Hinterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien festgestellt.

12. Zu § 19 a Abs. 1:

Abfindung wittwengeldberechtigter Witwen von Ostruhe bei Wiederverheiratung

Grundlage für die Bemessung der Leistungen im Rahmen der Ostruhe-Richtlinien sind gem. § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche. Danach kann den in der Bundesrepublik lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen im Gebiet der DDR eine Wittwenabfindung zu Lasten des Ostruhe-finanzausgleichs an sich nur gewährt werden, wenn eine solche Regelung auch in der Heimatkirche besteht und diese die Zahlungspflicht anerkennt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so soll die Zahlung des Heiratsgeldes nicht daran scheitern. Die Wittwenabfindung ist einkommensteuerfrei (§ 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes).

13. Zu § 23:

Übergangsgeld

- a) Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes ist das am 8. 5. 1945 erdiente Ruhegehalt (ruhegehaltstfähige Dienstbezüge und die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach dem Stande vom 8. 5. 1945).
- b) Beschäftigungszeiten, die von Ostruhe nach dem 8. 5. 1945 im Dienst westdeutscher Landeskirchen zurückgelegt sind, bleiben bei Feststellung der für die Berechnung des Ruhegehalts für Zwecke des Übergangsgeldes geltenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen und ruhegehaltstfähigen Dienstzeit außer Betracht. Diese Dienstzeiten werden bei der Versetzung in den Ruhestand gemäß § 17 Abs. 2 berücksichtigt.
- c) Den jetzt noch aus Kriegsgefangenschaft oder aus dem Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb der Bun-

desrepublik heimkehrenden Ostruhe wird bis zur Wiederverwendung eine Versorgung zuteil, die von der Kirchenkanzlei festgestellt wird.

14. Zu § 24:

Waisengeld und Kinderzuschlag

Die Dauer der Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bestimmt sich bis auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 Absatz 1 der Richtlinien nach den für die Kirchenbeamten der EKD geltenden Vorschriften, die im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

- a) Das Waisengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empfangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.

Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 25. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

- b) Der Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr jedoch nur, wenn es sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Ob das Kind eigenes Einkommen hat, ist zwar nicht erheblich. Jedoch würde keine Berufsausbildung im Sinne der Vorschriften vorliegen, wenn das Kind während der Ausbildung volle Dienstbezüge (Arbeitsentgelt, Vergütung, Lohn) hat, z. B. wenn ein Offiziersanwärter selbst Dienstbezüge erhält.

Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Alter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, über das 18. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 100,— DM monatlich hat. Waisengeld zählt dabei nicht zum Einkommen des Kindes.

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

- c) Waisengeld und Kinderzuschlag können im Falle der Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht sowie der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des 25. Lebensjahres hinzugezählt werden.

Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Zulassung zum Studium, Studentischer Hilfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen.

- d) Waisengelder und Waisenrenten nach den Sozialversicherungsgesetzen sowie auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zählen nicht zu den sonstigen Einkommen des Kindes.
- e) Die Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Ostpfarrerversorgung entfällt, wenn Unterhalts- und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden oder das Kind sich verheiratet.
- f) Das Waisengeld stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Ruhensberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sofern dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.

15. Zu § 25 Absatz 2:

Bezüge der umgesiedelten Pfarrer usw.

Unter § 25 Abs. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgesiedelten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Hinterbliebene, die die staatliche Umsiedlerhilfe s. Zt. durch die Konsistorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten aus diesem Kreise eine pfarramtliche Tätigkeit bzw. kirchliche Verwaltungsarbeit nach der Umsiedlung ausgeübt ist, aber nicht zur festen Wiederanstellung geführt hat, ist die Ostpfarrerverhilfe nach §§ 27 bis 29 der Richtlinien zu ermitteln.

Die Bezüge der infolge des Kriegsausganges in die Bundesrepublik geflüchteten kirchlichen Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen aus den sonstigen Ostkirchen sind nach §§ 22 ff. der Richtlinien zu bemessen.

16. Zu § 27:

Abfindung der Warteständler

Ostpfarrer im Wartestand erhalten als Versorgung im Rahmen der Nothilfe Übergangsgeld nach § 23.

17. Zu § 33 Abs. 2:

Anrechnung der Renten

- a) Der sich aus dem Verhältnis der bei der Feststellung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit angerechneten Versicherungsjahre in den gesamten Versicherungsjahren ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird zur Hälfte auf die Ostpfarrerbezüge angerechnet, so daß z. B. bei 30 Versicherungsjahren — nur die vollen Jahre werden angesetzt — laut Rentenbescheid, von denen 10 Jahre auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet sind, und bei einer Rente von 120,— DM monatlich der Anrechnungsbetrag wie folgt festzustellen ist:

$$\frac{10 \times 120}{30 \times 2} = 20,- \text{ DM.}$$

- b) Bei Feststellung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit sind alle in Betracht kommenden Dienstjahre zu berücksichtigen, auch wenn sie zur Erreichung des Höchstruhegehalts nicht erforderlich waren.

- c) Die Zahl der Versicherungsjahre ist den einzuholenden Rentenbescheiden bzw. den Unterlagen dazu, zu entnehmen.
- d) Für die nach dem 31. 12. 1952 Aufgenommenen gilt § 4 Absatz 3 der Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 1. Dezember 1962.

18. Zu § 43:

Neuaufnahmen in die Ostpfarrerversorgung

Zu vgl. Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 1. Dezember 1962.

Hannover, den 30. November 1962.

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —
D. Brunotte

Bestimmungen für Neuaufnahmen
in die Westdeutsche Ostpfarrerversorgung
Vom 1. Dezember 1962.

Gemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 29. November 1962 werden nach Zustimmung der westdeutschen Landeskirchen hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Versorgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen können an die im § 1 jener Richtlinien genannten Ostpfarrer und ihre Angehörigen gezahlt werden, wenn sie

1. ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz bis zum 31. Dezember 1952 im Gebiet der Bundesrepublik genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes),
 - b) im Anschluß an die Ausiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das jetzige Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen — insbesondere Ausweisung oder Flucht — aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. 12. 1937 eingegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.

§ 2

Ostpfarrer, die nach dem 31. 12. 1952 insbesondere aus einer Landeskirche im Gebiet der DDR in die Bundesrepublik übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch einmütigen Beschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeschusses in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden.

Die Voraussetzung hierfür ist insbesondere gegeben,

1. wenn sie aus der DDR oder aus Ost-Berlin flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit zu entziehen, und wenn die dringende Notwendigkeit

ihrer Flucht auch kirchlich ausdrücklich anerkannt worden ist,

2. wenn sie im Wege der Familienzusammenführung (§ 3) im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben. Für die Familienzusammenführung genügt es, wenn der Ostpfarrer an denselben Ort zieht, in dem seine westdeutschen Angehörigen wohnen, oder in dessen unmittelbare Nähe, so daß laufende familiäre Betreuung durch die westdeutschen Angehörigen gesichert ist.

§ 3

Familienzusammenführung im Sinne des § 2 liegt nur vor, wenn der Versorgungsberechtigte

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen kann,
- b) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder einer Person lebte, die zu den Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister), Stief- oder Pflegekindern, an Kindes Statt Angenommenen oder Schwiegerkindern gehört, oder der ihn bisher Betreuende das 70. Lebensjahr vollendet hatte oder infolge eigener körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit zu der Betreuung außerstande war oder wegen Übersiedlung in das Gebiet einer westdeutschen Landeskirche infolge Verheiratung die Betreuung nicht länger ausüben konnte.

Der Aufzunehmende muß die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Ziff. 1, 1. Halbsatz erfüllen, es sei denn, daß er den Zuziehenden an dessen bisherigem Wohnsitz betreut hat und infolge Verheiratung in das Gebiet einer westdeutschen Landeskirche übersiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- und Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Der Übersiedlung des Betreuenden wegen Verheiratung steht gleich, wenn dieser seinem nach Westdeutschland gezogenen Ehegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gleichzeitig oder später folgt. Der Aufnahmeausschuß kann die Aufnahme als erfolgt gelten lassen, wenn die Person, durch die die Aufnahme erfolgen sollte, diese vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.

§ 4

1. In den Fällen des § 2 wird der Aufnahmeausschuß eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der Heimatkirche berücksichtigen, ohne indessen an sie gebunden zu sein.
2. In den Fällen des § 2 erhalten
 - a) die Neuaufgenommenen die nach den Richtlinien festzustellenden Bezüge bis zu dreihundert Deutsche Mark monatlich voll, darüber hinaus in Höhe von 75 % des Mehrbetrages,
 - b) Ostpfarrer, die bereits vor dem 31. 12. 1952 ihren Wohnsitz in West-Berlin hatten und dort die vollen Bezüge erhielten, sowie die unter § 1 Ziff. 1 Abs. 3 der Ostpfarrerrichtlinien fallenden Ostpfarrer usw., bei der Übernahme in die Ostpfarrerversorgung die vollen Bezüge nach §§ 22 bzw. 4) der Richtlinien.

3. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden auf die Bezüge nach Absatz 2 a bzw. 2 b in Grenzen des § 33 der Richtlinien angerechnet.
4. Auch den seit 1. 1. 1953 neu aufgenommenen Waisen werden die Bezüge nach der Regelung in Absatz 2 und 3 gezahlt.
5. Für die seit 1. 1. 1953 Neuaufgenommenen findet § 44 Absatz 2 ggf. Anwendung, wenn die Übersiedlung bis zum Erlass der Richtlinien vom 13. 10. 1958 erfolgt ist.

§ 5

Ostpfarrer, die nach dem 1. Januar 1957 aus einem der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gründen das Gebiet ihrer Heimatkirche verlassen haben und nach West-Berlin übersiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in den vorbezeichneten Grenzen in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden. Die an sie zu leistenden Zahlungen werden von der Kirchenkanzlei der EKD verauslagt.

§ 6

1. An Ostpfarrer, die in das Gebiet einer der 19 westdeutschen Gliedkirchen der EKD übersiedelt sind und hier wegen Fehlens der Voraussetzungen nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen und auch nicht nach den Richtlinien des Rates der EKD vom 18. Dezember 1959 unterstützt werden, kann die Kirchenkanzlei der EKD nach Anhörung der bisherigen Heimatkirche und der neuen Wohnsitzkirche auf Antrag widerrufliche laufende Unterstützungen zahlen, die den notdürftigen Unterhalt nicht übersteigen sollen.
2. In den in Abs. 1 gezogenen Grenzen kann die Kirchenkanzlei in Härtefällen auch in Westdeutschland lebenden früheren Pfarrern aus dem Osten und aus den Landeskirchen in der DDR, die keinen Versorgungsanspruch nachweisen können, und deren Hinterbliebenen sowie Angehörigen von Pfarrern, die in der DDR noch tätig sind, bei Bedarf einmalige und gegebenenfalls laufende Unterstützungen zu Lasten der Ostpfarrerversorgung bewilligen, sofern der Unterhalt nicht anderweitig gesichert ist, nicht aus zumutbarer entgeltlicher Tätigkeit gewonnen werden kann und eine Nachversicherung nach dem Fremdrentengesetz nicht möglich ist.

Hannover, den 1. Dezember 1962.

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —
D. Brunotte

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Landeskirchlichen Pfarrstelle für Jugendarbeit

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 6. September 1962 wird mit Zustimmung der Bischöfe angeordnet:

§ 1

Es wird eine zweite landeskirchliche Pfarrstelle für Jugendarbeit errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Kiel, den 2. Januar 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.Nr. 28 882/62/X/4/Landesjugendpfarramt 2 a

Kiel, den 2. Januar 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 28 882/62/X/4/Landesjugendpfarramt 2 a

Urkunde

über die Bildung einer selbständigen Kirchengemeinde Owschlag, Propstei Schleswig

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp wird von dieser abgetrennt und zur selbständigen Kirchengemeinde Owschlag erhoben.

§ 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Owschlag decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinde Owschlag, welche die Ortshaften Owschlag, Bollund, Norby, Ramsdorf, Sorgwohl und Steinjücken umfaßt, nach dem Stand vom 1. März 1962.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes in Kropp vom 15. Juni und 23. November 1962 durchgeführt.

§ 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Owschlag über.

§ 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 6. Dezember 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.)

gez. Dr. Epha

J.Nr. 27 477/62/I/5/Kropp 1

Kiel, den 9. Januar 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 27 477/I/62/I/5/Kropp 1

Urkunde

über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Schülerarbeit

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 6. September 1962 wird mit Zustimmung der Bischöfe angeordnet:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für Schülerarbeit errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Kiel, den 2. Januar 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.Nr. 28 881/62/X/4/Schülerarbeit 2

Kiel, den 2. Januar 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 28 881/62/X/4/Schülerarbeit 2

Krankenhausseelsorgerkonvent 1963

Kiel, den 16. Januar 1963

Hiermit wird zu dem jährlichen Krankenhausseelsorgerkonvent für Montag, den 25. Februar 1963, vormittags 10 Uhr, in das Dienstgebäude des Landeskirchenamtes, Kiel, Dänische Straße 27/35, eingeladen.

Thema: Die Wahrheit am Krankenbett

Tagesordnung:

1. Andacht
2. Referat zum Thema aus ärztlicher Sicht:
Oberarzt Dozent Dr. Gerhard Meyer-Burgdorff,
Chirurgische Universitätsklinik Kiel
3. Korreferat zum Thema aus theologischer Sicht:
Pastor Wolter-Pecksen, Klinikpfarramt Kiel
4. Aussprache
5. Bericht über die Tagung der Arbeitsgemeinschaft ev.
Krankenhausseelsorger in Deutschland
6. Aussprache über die unter dem 14. Juni 1962 versandten
Grundlinien einer zeitgemäßen Krankenhausseelsorge
7. Literaturhinweise
8. Verschiedenes.

Der Konvent wird für eine Mittagspause unterbrochen werden. Die entsendenden Stellen werden um Übernahme der Reise- und Verpflegungskosten gebeten. Der Besuch des Konvents wird allen Pastoren, die haupt- oder nebenamtlich in der Arbeit der Krankenhausseelsorge stehen, empfohlen.

Zusagen für eine Teilnahme werden bis Mittwoch, dem 20. Februar 1963, an das Landeskirchenamt erbeten. Um der geordneten Vorbereitung willen wären wir für die Einhaltung des Anmeldetermins dankbar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 1193/63/X/3/L 47

Lehrgang für Vikarinnen, Gemeindehelferinnen und Fürsorgerinnen vom 27. März bis 3. Mai 1963 in Frankfurt/Main und Gelnhausen

Kiel, den 21. Januar 1963

Die Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardtthaus e. V. — veranstaltet vom 27. März bis 3. Mai 1963 einen Lehrgang mit Industriepraktikum.

Die Einführung (27.—31. März 1963) und das vierwöchige Praktikum in Produktionsbetrieben, Kaufhäusern und Einzelhandelsgeschäften (1.—27. April 1963) finden in Frankfurt statt, die Auswertung (28. April bis 3. Mai 1963) in Gelnhausen.

Die Kosten sollen durch den Verdienst der Teilnehmerinnen und Zuschüsse aus dem Bundesjugendplan gedeckt werden. Darüber hinaus sollen sich die Landeskirchen mit 40,— DM je Teilnehmerin an den Referentenkosten beteiligen. Teilnahmewünsche sollen bis 15. Februar 1963 beim Landeskirchenamt vorliegen unter Angabe von Name, Anschrift, Beruf, Geburtsdatum.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 1307/63/IX/X/J 6

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Enge, Propstei Südtondern, wird zum 1. Mai 1963 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Postfach 29, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Von Enge aus soll die benachbarte Kirchengemeinde Stedefand mitverwaltet werden. Vorhandenes geräumiges Pastorat wird 3. J. grundüberholt und modernisiert. Oberschule in der Kreisstadt Niebüll gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1558/63/VI/4/Enge 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sohenaspe, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Tzehoe, Kirchenstraße 6, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat vorhanden. Ober- und Mittelschule in der 10 km entfernten Kreisstadt Tzehoe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 413/63/VI/4/Sohenaspe 2

Die Pfarrstelle des Nordbezirks der Kirchengemeinde Sohenwestedt, Propstei Rendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Rendsburg, Postfach 311, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat mit Garten ist vorhanden. Mittelschule am Ort. Alle sonstigen Schulen in Rendsburg und Neumünster durch Bus- oder Bahnverbindung gut erreichbar.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 591/63/VI/4/Sohenwestedt 2

Stellenausschreibungen

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Tzehoe-Tegelhorn/Solst. (4500 S.) ist die neu errichtete hauptamtliche

B-Kirchenmusikerstelle

baldmöglichst zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt das Organistenamt (2-man. Schleifladenorgel) sowie das Amt des Chorleiters für Kirchen- und Kinderchor.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem KAT.

Bewerber(innen), die im Besitz eines gültigen B-Zeugnisses sind, wollen sich unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes und Zeugnisabschriften innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes wenden an den Kirchenvorstand (221) Tzehoe/Solst., 3. St. Herrn Propst Schwennen, Kirchenstr. 6.

J.-Nr. 790/63/VIII/7/Tzehoe 4

Die neugeschaffene hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der 1959 geweihten Martinskirche in Samburg-Kahlstedt soll erstmalig zum 1. Oktober 1963 besetzt werden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Gesucht werden Kirchenmusiker mit der Anstellungsfähigkeit B, die ihr vielseitiges kirchenmusikalisches Können in den Dienst der Gemeinde stellen wollen. Es bestehen ein Kinderchor, ein Jugendchor und ein Instrumentalkreis. Eine zweimanualige Kleufer-Organ mit 20 Registern steht vor der Fertigstellung. Kirchenvorstand und Pfarramt stehen dem Kirchenmusiker in der Erfüllung seiner wichtigen Aufgaben zur Seite.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT). Eine Dienstwohnung wird beschafft.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind baldmöglichst, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes, einzureichen an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde in Samburg-Kahlstedt, Söhwachter Weg 2.

J.-Nr. 1245/63/VIII/7/Kahlstedt 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an St. Markus in Kiel-Gaarden wird zur Neubesetzung zum 1. April 1963 oder später ausgeschrieben.

Die Markuskirche ist 1956 erbaut, der Bau eines Gemeindehauses ist für 1963 geplant. Die Gemeinde hat eine Pfarrstelle, 6000 Seelen. Besonderes Gewicht wird auf gottesdienstliche Chorarbeit und Förderung der Singfreudigkeit in den Gemeindefreizeiten gelegt.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem KAT. Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand St. Markus in Kiel-Gaarden, Oldenburger Str. 19, Tel. 7 11 37, einzureichen.

J.-Nr. 995/63/XII/7/Gaarden 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der neu erbauten Vicelin-Kirche in Saſel wird zur Beſetzung am 1. April 1963 erneut ausgeschrieben. Eine Kemper-Orgel mit 24 Stimmen ſteht ab Sommer 1963 zur Verfügung. 2 Chöre und 1 Posaunenchor ſind auf den ſonntäglichen Dienſt eingeteilt. Die Gemeinde erwartet einen für die gottesdienſtliche Muſik aufgeschloſſenen Kirchenmuſiker(in), der bereit iſt, über den Gottesdienſt hinaus in regelmäßigen Abendmuſiken mit Chor, Orgel und Instrumenten das Gemeindeleben zu fördern. Die Vergütung erfolgt nach KAT. VI b. Dienſtwohnung (2 Zimmer und Küche) iſt vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabſchriften ſind bis zum 1. März 1963 zu richten an den Kirchenvorſtand der ev.-luth. Vicelin-Kirchengemeinde Hamburg-Saſel, Saſeler Markt 8.

J.-Nr. 1809/63/XII/7/Saſel 4

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Segeberg ſucht zum 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober 1963 eine Gemeindegeldhelferin.

Aufgabenbereich: Jugendarbeit. Die Vergütung erfolgt nach KAT. für Wohnung wird geſorgt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Bericht über bisherige Tätigkeit und Zeugnisabſchriften ſind zu richten an den Kirchenvorſtand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Segeberg in Bad Segeberg, Kirchplatz 3, Poſtfaſch 87.

J.-Nr. 2038/63/VIII/7/Segeberg 4

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldesloe ſucht zum Sommer- oder Herbitstermin eine

Gemeindegeldhelferin.

Aufgabenbereich: vornehmlich weibliche Jugendarbeit. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Dienſtwohnung ſteht bis zum Einſtellungstermin zur Verfügung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Bericht über bisherige Tätigkeit und Zeugnisabſchriften ſind zu richten an den Kirchenvorſtand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Bad Oldesloe, Poſtfaſch 44.

J.-Nr. 2039/63/VIII/7/Oldesloe 4

Personalien

Ordiniert:

Am 6. Januar 1963 der Kandidat des Predigtamtes Jens Hinrich Pörksen für den landeskirchlichen Hilfsdienſt.

Ernannt:

Durch den Heren Miniſterpräſidenten des Landes Schleswig-Holſtein zum außerplanmäßigen Profeſſor der Paſtor Dr. Joachim Seubach, Kiel;

am 15. Januar 1963 der Paſtor Friedel Hinz, 3. 3. in Hamburg-Kahlſtedt, zum Paſtor der Kirchengemeinde Alt-Kahlſtedt (3. Pfarrſtelle), Propſtei Stormarn.

Eingeführt:

Am 2. Dezember 1962 der Paſtor Walter Grunwald als Paſtor in die 2. Pfarrſtelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Propſtei Blankeneſe-Pinneberg;

am 16. Dezember 1962 der Paſtor Hans Joachim Senft in die propſteieigene Pfarrſtelle für kirchliche Jugendarbeit in der Propſtei Stormarn;

am 30. Dezember 1962 der Paſtor Hellmuth Laack als Paſtor der Kirchengemeinde Klankbüll, Propſtei Südtondern;

am 6. Januar 1963 die Vikarin Erika Förſter in die Vikarinnenſtelle zur Wahrnehmung der Krankenhausſorge in der Kirchengemeinde Iſehoe, Propſtei Münſterdorf;

am 6. Januar 1963 der Pfarrvikar Hugo Bartels, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrſtelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propſtei Rendsburg;

am 6. Januar 1963 der Paſtor Ernt-Ulrich Binder als Paſtor in die 1. Pfarrſtelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Propſtei Süderdithmarſchen.